

Sportlärm

Sportanlagen sind vielfach mit starken Geräuschen verbunden. Typische Beispiele von Sportanlagen sind Fußball- und Tennisplätze aber auch Freibäder gehören zu den Sportstätten.

Die Geräuscentwicklungen auf den Sportanlagen entstehen nicht nur durch die Sporttreibenden sondern durch die technischen Geräte wie beispielsweise Lautsprecher, durch Zuschauer, die Beifallklatschen oder anfeuernd rufen und auch durch zur Sportanlage gehörende Parkplätze und Sportgaststätten. Häufig sind die von Sportanlagen herrührenden Geräusche Grund für Nachbarschaftskonflikte, da Sport häufig in der Freizeit bzw. außerhalb der Arbeitszeiten ausgeübt wird. Also zu solchen Zeiten, in der die einen etwas für ihre Fitness tun möchten, während die anderen ein erhöhtes Ruhebedürfnis haben.



© Michael Hohlfeld /pixelio.de

Die Geräusche von Sportanlagen werden nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) beurteilt. Sie dient dem Schutz vor Geräuschemissionen durch den Betrieb. Sie gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden. Die Verordnung enthält neben den Immissionsrichtwerten auch ein Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren.

Die Geräusche von Sportanlagen werden nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) beurteilt. Sie dient dem Schutz vor Geräuschemissionen durch den Betrieb. Sie gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden. Die Verordnung enthält neben den Immissionsrichtwerten auch ein Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren.

Sportanlagen sind ortsfeste Einrichtungen, die zur Sportausübung bestimmt sind und zu diesem Zweck betrieben werden (sportliche Aktivitäten auf Straßen oder Freiflächen gehören nicht dazu).

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung sieht Immissionsrichtwerte für den Betrieb der Sportanlagen vor, die nicht überschritten werden sollten. So dürfen z.B. bei Sportstätten innerhalb eines allgemeinen Wohngebiets außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A)(dB =Dezibel) am nächst gelegenen betroffenen Wohnhaus nicht überschritten werden.

Von wann bis wann die Ruhezeiten gelten, wird in der Verordnung festgelegt. Die zuständige Behörde (Stadt Göttingen, Fachdienst Umwelt) kann auch Betriebszeiten festsetzen, wenn die zulässigen Lärmrichtwerte überschritten werden. Von einer Festsetzung ist abzusehen, wenn die Lärmwerte nur selten überschritten werden. Als seltenes Ereignis gelten Überschreitungen, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen im Jahr auftreten) und einen Veranstaltungscharakter haben. Für internationale oder nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung können zusätzliche Ausnahmen gelten.

Weitere Informationen erhalten sie über den untenstehenden Link:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

www.bmuv.de

Stichwort 18. BImSchV